Lebenshilfe Niedersachsen . Nordring 8 G . 30163 Hannover

Lebenshilfe
Landesverband Niedersachsen e.V.

Nordring 8 G
30163 Hannover

Tel. 0511 . 909 257 - 00
Fax 0511 . 909 257 - 11

landesverband@lebenshilfe-nds.de
www.lebenshilfe-nds.de

Leitlinien Entlastungsbetrag gem. § 45b SGB XI und Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI

Unsere Zeichen	Dateiname	Datum	Seite
FM 03/ JK		12.04.2017	1

§ 45b SGB XI

Entlastungsbetrag

§ 45b Abs. 1 SGB XI „Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (…)“.

Der bisherige Anspruch auf „Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ wird nun als „Entlastungsbetrag“ bezeichnet.
Die Unterscheidung zwischen dem Grundbetrag (104 Euro) und dem erhöhten Betrag (208 Euro) entfällt. Anspruchsberechtigten wird ein einheitlicher Betrag von bis zu 125 Euro monatlich zweckgebunden für folgende Leistungen gewährt:

1. Tages- und Nachtpflege,
2. Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflege im Sinne des § 36 SGB XI (in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht im Bereich der Selbstversorgung),
4. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Allerdings gibt es im Fall des Entlastungsbetrags die Besonderheit, dass der Entlastungsbetrag nur von Personen in Pflegegrad 1 für alle Leistungen des Pflegedienstes verwendet werden darf (s. oben Punkt 3). Personen in den Pflegegraden 2 bis 5, die ja ohnehin einen Anspruch auf die Hilfe eines Pflegedienstes haben, können für den Entlastungsbetrag bei einem Pflegedienst nur pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfe bei der Haushaltsführung einkaufen.

Geschäftsführender Vorstand:
Franz Haverkamp · Osnabrück *Vorsitzender*
Ingrid Koch · Goslar *stellv. Vorsitzende*
Peter Welminski · Müden *stellv.Vorsitzender*
Michael Thiele · *Wennigsen Schatzmeister*

Landesgeschäftsführer:
Holger Stolz (§ 30 BGB)

Sitz des eingetragenen Vereins:
Hannover/Niedersachsen

Vereinsregister
Amtsgericht Hannover
Reg.-Nr.: VR 36 15

Bank für Sozialwirtschaft Hannover
IBAN DE 90251205100007400500
BIC BFSWDE33HAN

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Pflegebedürftige erhalten den Betrag im Zuge der Kostenerstattung auf Antrag gegen Vorlage entsprechender Belege. Der Geldbetrag ist somit zweckgebunden und wird nicht als Barbetrag überwiesen.

Nicht verbrauchte Mittel können in das folgende Kalender**halbjahr** übertragen werden. Wird also die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalender**halbjahr** übertragen werden.

Eine wichtige Änderung ist durch das Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) in § 144 Abs. 3 SGB XI eingeführt worden. Versicherte, die in den Jahren 2015 und 2016 Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gem. § 45b SGB XI hatten und die Leistungen in dieser Zeit, aus welchen Gründen auch immer, nicht (vollständig) genutzt haben, können die nicht ausgeschöpften Beträge bis zum 31.12.2018 für Entlastungsangebote nach dem jetzt geltenden Recht nutzen.

Für die Offenen Hilfen in der Behindertenhilfe ist vor allem der oben genannte 4. Punkt „nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a“ wichtig.

Was Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, unterscheidet der Gesetzestext wieder differenziert (vgl. § 45a SGB XI):

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen **(Betreuungsangebote)**,

2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen **(Angebote zur Entlastung von Pflegenden)**,

3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen **(Angebote zur Entlastung im Alltag)**.

Beispiele für die oben genannten Angebote zur Unterstützung im Alltag sind laut Gesetzesbegründung u. a.:

- stundenweise Betreuung von Demenzkranken (auch in Betreuungsgruppen),
- Pflegen von sozialen Kontakten,
- Familien entlastende und unterstützende Dienstleistungen wie z. B. Besuch des Friedhofs, eines Zoos oder Konzerts und von öffentlichen Veranstaltungen, Ausflüge,
- Entlastung der Familie bei Behördengängen, Arztbesuchen,
- Unterstützung im Haushalt und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung (haushaltsnahe Dienstleistungen),
- Unterstützung bei der Einkaufsplanung und beim Einkaufen,
- Gedächtnistraining, Tanzen, Gymnastik,
- Förderung von Hobbies und Beschäftigungen,
- Lesen von Büchern, Zeitungen usw.

Damit ein Dienst die "Angebote zur Unterstützung im Alltag" erbringen darf, muss er von der entsprechenden Landesbehörde (in Niedersachsen ist es das Landessozialamt) anerkannt werden. Bereits anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote behalten ihre Anerkennung, sofern bereits auch Entlastungsleistungen in dem Konzept gegenüber dem Land näher beschrieben worden sind. Gegebenenfalls ist die Entlastungsleistung noch im Konzept zu ergänzen.

Für die Bezahlung dieser Angebote können die 125 Euro „Entlastungsbetrag“ gem. § 45b SGB XI als Erstattungsleistung verwendet werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, den sogenannten „Umwandlungsanspruch“ gem. § 45a Abs. 4 SGB XI dafür anzuwenden.

§ 45a Abs. 4 SGB XI

Umwandlungsanspruch

Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2 bis 5 haben die Möglichkeit 40 % des ambulanten Sachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag gem. § 45a SGB XI umzuwandeln. Wichtig ist, dass dieser Anteil vorher noch nicht für ambulante Sachleistungen verwendet worden ist.

Die Umwandlung des (anteiligen) Leistungsanspruches erfolgt nur auf Antrag! Eine Umwandlung kann einmalig, regelmäßig oder dauerhaft vorgenommen werden. Entsprechend muss die Antragsstellung erfolgen. Sofern sich der Pflegebedürftige für eine Art der Inanspruchnahme entschieden hat, ist er an diese Entscheidung für bereits erstattete Aufwendungen gebunden. Es erfolgt keine Rückabwicklung.

Die nachfolgenden Rechenbeispiele sind aus dem Gemeinsamen Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 26.04.2016 des GKV Spitzenverbandes (gültig ab 01.01.2017) ab Seite 232 ff. entnommen.

1. **Beispiel:**
   Frau K. ist in Pflegegrad 3 und hat Anspruch auf 1.298 Euro Pflegesachleistungen. Sie möchte 40 % der Pflegesachleistungen zur Unterstützung im Alltag verwenden.

   Ergebnis:
   Sachleistungsbudget: 778,80 Euro
   (60 % für die ambulanten Sachleistungen)
   Umwandlungsanspruch: 519,20 Euro
   (40 % für Angebote zur Unterstützung im Alltag)

   Frau K. kann für 778,80 Euro ambulante Pflegesachleistungen und für 519,20 Euro Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden.

2. **Beispiel:**
   Herr M. ist in Pflegegrad 3 und nimmt Pflegesachleistungen in Höhe von 950,00 Euro in Anspruch. Wie hoch ist sein Betrag, den er als Umwandlungsanspruch für die Unterstützung im Alltag noch verwenden kann?
   Die Pflegesachleistungen in Pflegegerad 3 betragen 1.298 Euro (§ 36 SGB XI).

Ergebnis:
60 % von den Pflegesachleistungen sind 778,80 Euro. Herr M. hat für die ambulanten Pflegesachleistungen 950,00 verwendet und damit mehr als 60 %. Der nicht für die ambulanten Pflegesachleistungen verwendete Betrag in Höhe von 348,00 Euro (1.298 – 950 = 348 Euro) kann für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden.

3. Beispiel:
Frau J. ist in Pflegegrad 2 und nimmt Pflegesachleistungen in Höhe von 250 Euro in Anspruch.
Die Pflegesachleistungen in Pflegegrad 2 betragen 689 Euro (§ 36 SGB XI).

Ergebnis:
60 % der Pflegesachleistungen sind 413,40 Euro. Die Pflegebedürftige fragt allerdings nur 250 Euro und damit weniger als 60 % des Leistungsbetrages für ambulante Pflegesachleistungen nach.
Trotzdem stehen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag maximal 275,60 Euro (40 % von 689 Euro) zur Verfügung. Frau J. könnte für die nicht in Anspruch genommen Pflegesachleistungen anteilig Pflegegeld ausgezahlt bekommen.

4. Beispiel:
Frau S. ist in Pflegegrad 3 und bezieht Pfleggeld. Ihr Pflegegeld beläuft sich auf 545 Euro.
Sie möchte 40 % für Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln.

Ergebnis:
40 % von 1.298 Euro (ambulante Sachleistungen gem. § 36 SGB XI) entspricht 519,20 Euro für Angebote zur Unterstützung im Alltag. 60 % von 545 Euro (Pflegegeld gem. § 37 SGB XI) ergibt 327 Euro Pflegegeld.

Frau S. könnte somit 519,20 Euro für Unterstützung im Alltag aufwenden und 327 Euro als Pfleggeld ausbezahlt bekommen.

5. Beispiel:

Herr A. ist Pflegegeldbezieher gem. § 37 SGB XI. Er ist in Pflegegrad 3 und hat Anspruch auf 545,00 Euro Pflegegeld pro Monat. Er möchte den Umwandlungsanspruch verwenden.
Im April 2017 reicht er einen Nachweis über Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von 350,00 Euro für den Monat März 2017 nachträglich ein.

Ergebnis:
Die Pflegekasse hat für den Monat März ein Pflegegeld in Höhe von 545,00 Euro an Herrn S. gezahlt. Für die Erstattung der Aufwendung für Angebote zur Unterstützung im Alltag muss die Kombinationsregel gem. § 38 SGB XI angewendet werden.

Sachleistungsanteil entspricht 26,96 %
(Berechnung: 350,00 von 1.298,00 Pflegesachleistungen in Pflegegrad 3)

Pflegegeld entspricht 73,04 %

Damit reduziert sich das bereits ausgezahlte Pflegegeld, so dass Herr S. lediglich einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe von 398,07 Euro (Berechnung: 73,04 % von 545,00 Pflegegeld) hat. Ihm wurde somit für den Monat März zu viel Pflegegeld ausgezahlt!
Das zu viel gezahlte Pflegegeld in Höhe von 146,93 Euro (545,00 – 398,07 = 146,93) wird mit der Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verrechnet. Die Pflegekassen erstatten dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag in Höhe von insgesamt 203,07 Euro (350,00 – 146,93 = 203,07). Das zu viel gezahlte Pflegegeld (146,93 Euro) wird von den 350,00 Euro Aufwendungen für Angebote im Alltag abgezogen.

Zusammenfassung:

Umwandlungsbetrages bei Pflegegeldempfängern

Wird ausschließlich Pfleggeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI bezogen, können 40 % des in § 36 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Leistungshöchstbetrages des jeweiligen Pflegegrades für die Erstattung der Aufwendungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden.
Die nachfolgende Tabelle zeigt, die maximalen Beträge, die umgewandelt werden können und das anteilige Pflegegeld.

Pflegegrad 1	**Pflegegrad 2**	**Pflegegrad 3**	**Pflegegrad 4**	**Pflegegrad 5**
Kein Anspruch auf Sachleistungen § 28a SGB XI	689,00 € Grundlage sind die Sachleistungen	1.298,00 € Grundlage sind die Sachleistungen	1.612,00 € Grundlage sind die Sachleistungen	1.995,00 € Grundlage sind die Sachleistungen
	max. Umwandlung 40 % von Sachleistungen	max. Umwandlung 40 % von Sachleistungen	max. Umwandlung 40 % von Sachleistungen	max. Umwandlung 40 % von Sachleistungen
0,00 €	**275,60 €** f. Angebot Unterstützung im Alltag	**519,20 €** f. Angebot Unterstützung im Alltag	**644,80 €** f. Angebot Unterstützung im Alltag	**798,00 €** f. Angebot Unterstützung im Alltag
	Zu dem umgewandelten Betrag kann anteilig Pflegegeld bezogen werden			
Kein Anspruch auf Pflegegeld § 28a SGB XI	316,00 € Grundlage ist das Pflegegeld	545,00 € Grundlage ist das Pflegegeld	728,00 € Grundlage ist das Pflegegeld	901,00 € Grundlage ist das Pflegegeld
	Das Pflegegeld berechnet sich dann anteilig zu 60 % v. H.	Das Pflegegeld berechnet sich dann anteilig zu 60 % v. H.	Das Pflegegeld berechnet sich dann anteilig zu 60 % v. H.	Das Pflegegeld berechnet sich dann anteilig zu 60 % v. H.
0,00 €	**189,60 €** anteiliges Pflegegeld	**327,00 €** anteiliges Pflegegeld	**436,80 €** anteiliges Pflegegeld	**540,60 €** anteiliges Pflegegeld

§ 45b Abs. 4 SGB XI

Neuerung durch PSG III: Vergütung

Durch das PSG III ist in § 45b Abs. 4 SGB XI eine Neuerung zur Vergütung aufgenommen, die besagt, dass

> „(4) Die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 4 verlangten Vergütungen darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen. Näheres zur Ausgestaltung einer entsprechenden Begrenzung der Vergütung, die für die Erbringung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verlangt werden darf, können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach § 45a Abs. 3 bestimmen".

Sobald eine Landesverordnung diesbezüglich vorliegt, werden wir Sie darüber informieren.

§ 141 Abs. 2 SGB XI

Besitzstandsschutz

Bereits durch die Überleitungsregelung in § 140 SGB XI (einfacher bzw. doppelter Stufensprung) soll gewährleistet werden, dass bei der Systemumstellung von dem Grundsatz auszugehen ist, dass kein Leistungsberechtigter, der vorher bereits Leistungen bezogen hat, nach der Umstellung betragsmäßig niedrigere Ansprüche erhält oder einen völligen Verlust von Ansprüchen erleidet. Daher sieht der § 141 SGB XI vor, dass Pflegebedürftige sowie Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, einen Besitzstandsschutz auf die ihnen unmittelbar vor dem 01. Januar 2017 zustehenden, regelmäßig wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 38a, 40 Abs. 2, 41, 44a, 45b, 123 und 124 SGB XI in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten.

Dies gilt auch für den erhöhten Betrag nach § 45b Absatz 1 Satz 2 i. H. v. 208 Euro. Für diesen Betrag sieht der Gesetzgeber eine eigene Besitzstandsregelung vor, da dieser der einzige Leistungsbetrag ist, der nach dem neuen Recht nicht mehr gewährt wird (vgl. § 141 Abs. 2 SGB XI). Für diese Leistung (208 Euro gem. § 45b Abs. 1 altes Recht) wird ein Besitzstandsschutz gewährt, wenn der Pflegebedürftige bei einer Gesamtbegutachtung des Gesamtwertes der von ihm regelmäßig bezogenen wiederkehrenden ambulanten Leistungen nach neuem Recht eine geringere Leistungshöhe erzielen würde, als dies nach gegenwärtigem Recht der Fall ist. Stehen die Versicherten, die am 31. Dezember 2016 Anspruch auf den erhöhten Betrag nach § 45b haben, ab dem 01. Januar 2017 trotz des doppelten Stufensprungs in Bezug auf einen der ihnen nach den §§ 36, 37 oder 41 zustehenden Ansprüchen nicht um mindestens 83 Euro monatlich

besser dar, so erhalten sie Besitzstandsschutz auf die Differenz.

Der Gesetzestext ist an dieser Stelle nicht eindeutig, sodass es inzwischen unterschiedliche juristische Auslegungen dazu gibt. Hier muss eine Klarstellung abgewartet werden. Wir werden Sie informieren, sobald uns Informationen dazu vorliegen.

Unstrittig ist jedoch folgendes Beispiel:

> **Beispiel:**
> Herr L. hat einen außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand (Härtefall) und eine in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz (Anspruch auf 208,00 Euro) und wird zum 01.01.2017 in Pflegegrad 5 übergeleitet.
>
> Pflegesachleistungen bis Dezember 2016: 1.995,00 Euro
> Pflegesachleistungen ab Januar 2017: 1.995,00 Euro
>
> Die Differenz zwischen Pflegeschleistungen bis Dezember 2016 und dem Pflegesachleistungsanspruch ab Januar 2017 beträgt 0,00 Euro. Da der Höchstleistungsanspruch ab Januar 2017 nicht um mindestens 83,00 Euro höher ist, besteht Anspruch auf einen Zuschlag um 83,00 Euro auf Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 Euro.
>
> Herr L. hat somit am 01.01.2017 Anspruch auf 1.995,00 Euro Pflegesachleistungen und 208,00 Euro Entlastungsbetrag (125,00 + 83,00 = 208,00).

Das Rechenbeispiel ist aus dem Gemeinsamen Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 26.04.2016 des GKV Spitzenverbandes (gültig ab 01.01.2017) Seite 268 entnommen.

Änderung gegenüber der Version 1.0 vom 10.02.2017

Ob dieser Besitzstandsschutz auch für die Bewohner vollstationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe greift, war anfangs unklar. Nach Abstimmung mit der Bundesvereinigung der Lebenshilfe liegen nun aktuelle Einschätzungen dazu vor.

Bewohner vollstationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe erhalten auch ab 2017 grundsätzlich gem. § 43a SGB XI weiterhin nur 266,00 Euro. Allerdings haben sie für Zeiten, in denen sie sich im häuslichen Umfeld, also beispielsweise an Wochenenden oder Feiertagen bei den Eltern aufhalten,

Anspruch auf anteiliges Pflegegeld und auch auf Betreuungsleistungen.

Ein Besitzstandsschutz für den bisherigen erhöhten Betrag in Höhe von 208,00 Euro zum jetzigen einheitlichen Betrag in Höhe von 125,00 Euro wird jedoch abgelehnt. Die Begründung ist, dass der § 43a SGB XI in der Übergangsreglung im § 141 SGB XI nicht genannt wird.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter 0511 . 909 257 - 00 oder kaste@lebenshilfe-nds.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Kaste
Fachberaterin

Hannover, 10.04.2017